

GERICHTE UND ANWALTSCHAFT – VEREINIGT EUCH!

VOM KÜRZEN ÜBERLANGER RECHTSSCHRIFTEN

PATRICK SUTTER

Rechtsanwalt, Dr. iur., Partner bei Kessler Landolt Giacomini & Partner, Wollerau,
Präsident des Anwaltsverbandes des Kantons Schwyz, Mitglied der Anwaltskommission des Kantons Schwyz, Leiter der Fachgruppe Staatsrecht und Rechtsphilosophie des SAV, Mitglied der Kerngruppe Berufsrecht des SAV

Stichworte: Substanziierungslast, anwaltliche Sorgfaltspflicht, Verfahrensleitung, Art. 132 Abs. 2 ZPO

Überlange Rechtsschriften, insbesondere unter dem Deckmantel der Substanziierungslast, sind in Zivilprozessen aus Sicht der Anwaltschaft, der Gerichte, der zahlenden und einen beförderlichen Prozess erwartenden Parteien und somit des Rechtsstaates als Ganzes ein Ärgernis, da sie die Kosten und den Zeitaufwand aufseiten aller Akteure der Gerichtsbarkeit zum Nachteil der Rechtsunterworfenen erhöhen. Die Gerichte und die Anwaltschaft haben es in der Hand, in konsequenter Anwendung von Art. 132 Abs. 2 ZPO dafür zu sorgen, dass Rechtsschriften solcher Art zur Überarbeitung und Kürzung zurückgewiesen werden. Gleichzeitig aber auch die Anwaltschaft aufgerufen, allfällige übersteigerte Substanziierungserwartungen der Gerichte vor nächsten Instanzen prüfen zu lassen.

I. Ausgangslage

1. *Die Anwältinnen und Anwälte sind schuld!*

Für jeden Richter und jede Anwältin mit einer einigermaßen ausgewogenen Arbeitslast sind sie ein Ärgernis: *überlange Rechtsschriften*, die unter dem Deckmantel der Substanziierungs- und Beweislast eingereicht werden, die den Rechtsvertreter der Gegenpartei vor die Entscheidung stellen, entweder ebenfalls im gleichen Umfang darauf zu antworten und mit demselben Verständnis weitschweifig, wiederholend auf jede noch so irrelevante Behauptung eingehend zu verhindern, einer ungenügend substantiierten Bestreitung gerügt zu werden, oder auf eine – seines Erachtens – «verständige» Anwendung der Prozessmaximen und des Prozessrechts durch das Gericht zu vertrauen.

Da Letzteres aber der direkte Weg in die *Sorgfaltspflichtverletzung* und damit in die anwaltliche *Haftung* für den dadurch gegenüber dem Mandanten verursachten Schaden ist, entscheidet sich der Anwalt in der Regel zähneknirschend, die «via dolorosa» zu gehen und Absatz für Absatz kopfschüttelnd die Rechtsschrift so substantiiert wie nur möglich zu bestreiten – nicht selten unter Wiederholung der Bestreitung der an zahllosen Stellen wiederholten, gleichen Tatsachenbehauptungen des Vorredners in der zu beantwortenden Rechtsschrift. Dies erstreckt

sich dann nicht nur auf jene Antwort, sondern notgedrungen wiederum auf die Replik und Duplik sowie allfällige weitere Rechtsschriften, insbesondere Stellungnahmen zum Beweisergebnis (unter Bezugnahme auf die wiederholten, weitschweifigen Ausführungen in den bisherigen Rechtsschriften).

Für jede Mandantschaft sind solche Prozesse mit überlangen Rechtsschriften ein unglaublicher Kostenfaktor, da sich die Anwaltskosten je nach diesbezüglichem Stil des Rechtsvertreters leicht verdoppeln oder gar mehrfach erhöhen können. Letztlich erkaufte sich der antwortende Anwalt ja seine haftungsrechtliche Absicherung durch Mehraufwand, den er dem Klienten in Rechnung stellt.

Überlange Rechtsschriften sind auch der *zeitlich* beförderlichen Erledigung von Prozessen nicht dienlich. Der finanzielle Mehraufwand resultiert selbstredend ja aus einem zeitlichen Mehraufwand im Vergleich zu präzisen und konzisen Rechtsschriften. Umfangreiche Rechtsschriften bedeuten meist auch mehrfache Fristerstreckungen seitens der daran arbeitenden Rechtsanwälte. Mandanten ärgern sich über ihre vermeintlich inaktiven Anwälte, die nicht «vorwärts» machen, während die Anwälte in der Regel einfach mit Arbeit derart eingedeckt sind, dass sie im Zweifel die umfangreichsten Arbeiten auf

einen für später erwarteten, sich in der Realität aber selten einstellenden zeitlichen Freiraum verschieben.

Für jedes Gericht sind solche Rechtsschriften mit einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes verbunden. Dies äussert sich nicht nur in einer Erhöhung der Arbeitslast (vor allem wenn dieses Phänomen in verschiedenen Prozessen gehäuft auftritt), sondern führt eben auch zu einer Erhöhung der Gerichtskosten und einer Verlangsamung des Prozesses.

All dies ist auch *rechtsstaatlich zu problematisieren*, da sich durch die resultierenden hohen Anwalts- und Gerichtskosten der Zugang zum Rechtsweg massiv verteuert und durch die zeitlichen Verzögerungen auch der Anspruch auf eine beförderliche Streiterledigung beeinträchtigt wird.

2. Die Gerichte sind schuld!

Gemäss Aussage eines Richters am Schwyzer Höchstgericht gegenüber dem Autor galt früher: «Wenn ich es verstanden habe und aus den Beilagen entnehmen kann, ist es genügend substantiiert behauptet und bewiesen».¹

CÉLIAN HIRSCH/GRÉGOIRE GEISSBÜHLER² haben in diesen Spalten jüngst aufgezeigt, wie sich diese Anforderungen nicht nur in Bezug auf Behauptung und Substanziierung – also für die *klägerische* Partei –, sondern auch im Zusammenhang mit der Bestreitungslast der *beklagten* Partei erhöht haben. Hierfür ist ihres Erachtens weniger die (auch nicht mehr so) neue ZPO als die Rechtsprechungsentwicklung verantwortlich. Hinzu kommt nun, dass nach jüngerer Rechtsprechung³ scheint, dass selbst die *Bestreitungen* nicht in jedem Fall nur präzise sein müssen, sondern dass diese sogar motiviert, sprich begründet, ausfallen («la charge de la motivation de la contestation»). Bei richtiger Betrachtung dürfte es sich aber um eine weitere Form der genügend präzisen Bestreitung handeln.⁴

In der vorliegenden Ausgabe der Anwaltsrevue nimmt FRANÇOIS BOHNET Bezug auf diesen Aufsatz von HIRSCH/GEISSBÜHLER. Wir gehen auf die Anforderungen an Behauptung, Substanziierung und Bestreitung an sich deshalb nicht im Einzelnen ein, sondern verweisen auf diese beiden Aufsätze mit den jeweiligen weiteren Hinweisen.

Allgemein gilt jedoch: Je höher die Anforderungen an die Behauptungs- und Substanziierungslast des Klägers, desto höher, wenn dieser sie erfüllt, die Anforderungen an den Detaillierungsgrad der Bestreitungen durch den Beklagten. Denn die Bestreitungen müssen gemäss ständiger Rechtsprechung «präzise» ausfallen, sodass der Kläger ebenso wie das Gericht erkennen können, welche der Behauptungen bestritten werden und welche anerkannt sind.⁵ Dem Kläger insbesondere gibt dies die Gelegenheit, im zweiten Schriftenwechsel (so denn ein solcher stattfindet) seine nun ausreichend bestrittenen Behauptungen näher zu substantizieren bzw. zu beweisen.

Aus gerichtlicher Sicht ist es verlockend, auf die Keule der ungenügenden Behauptung oder Substanziierung zurückzugreifen, wenn ein Sachverhalt sehr komplex ist, insbesondere etwa bei der Berechnung von Schadenersatzpositionen. Es ist in diesen Fällen deutlich einfacher, den

Schadenersatzanspruch abzuweisen, weil die Klage den Schaden ungenügend substantiiere, als die einzelnen Schadenpositionen abzuarbeiten und vielleicht auch zuweilen unter Assistierung des Klägers, der mit diesen Anforderungen zu kämpfen hat, «gutmütig» zu unterstützen, indem man die Schadenschadensnachweise in den Akten mehr «zusammensuchen» muss, als sich das Gericht dies wünschen mag.

Die Substanziierungsthematik kann also absurderweise gleichzeitig den Umfang von Prozessen massiv ausdehnen, wie sie auch die Unlust einer detaillierten Befassung mit zwar ausführlichen, aber deshalb noch lange nicht präzisen Rechtsschriften aufseiten der Gerichte fördern kann.

Aus *rechtsstaatlicher Sicht* haben solche Prozessergebnisse dann jeweils das desaströse Ergebnis, dass sie für die klagende Partei nur schwer zu verdauen sind und somit dem Rechtsfrieden nicht dienlich sind und sie ausser hohen Kosten, Zeitverschwendung und strapazierten Nerven der sonst schon mit Fristen geplagten Anwältinnen und Anwälte überhaupt nichts gebracht haben.

II. Es kann nur einen (gemeinsamen Weg) geben!

Im Sinne des Schulterschlusses der Akteure der Gerichtsbarkeit ist es an den Anwälten und Gerichten gemeinsam, diese Auswüchse wieder auf ein vernünftiges Mass zurückzubringen. Anders als die Anwältinnen und Anwälte oft klagen, ist es keineswegs das Bundesgericht, das diese Anforderungen ins Uferlose hat wachsen lassen.

Das Bundesgericht wirkt vielmehr oft gegenüber der kantonalen Letztinstanz korrigierend, indem es ein zu strenges Verständnis von den Substanziierungslasten korrigiert. Dies sei an zwei Beispielen aus jüngerer Rechtsprechung aufgezeigt:

«Der Vorinstanz ist deshalb nicht zu folgen, wenn sie dem Beschwerdeführer bereits deshalb eine ungenügende Tatsachenbehauptung vorwirft, weil er nichts zum «wie» und «wann» der mündlichen Vereinbarung behauptet und sich auf Vorbringen betreffend die Motive beider Parteien beschränkt habe. Zutreffend ist, dass er eine mündliche Ei-

1 Das Bundesgericht gab die Rechtsprechung des Kantonsgerichts Schwyz zur damaligen kantonalen ZPO wie folgt wieder: «Für Tatsachenvorbringen schreibt § 102 ZPO/SZ («Behauptungslast») vor, dass die Parteien ihre Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen und sich im einzelnen über das Vorbringen des Gegners auszusprechen haben. Das Kantonsgericht hat darauf im vorliegenden Zusammenhang hingewiesen und hervorgehoben, dass gegenüber spezifischen und detaillierten Behauptungen eine allgemeine Bestreitung nicht genüge. Eine Bestreitung sei so konkret zu halten, dass sich daraus bestimmen lasse, welche einzelnen Behauptungen der Gegenpartei damit bestritten werden sollen» (Urteil 5P.1/2006 vom 18. 5. 2006, E. 2.2).

2 CÉLIAN HIRSCH/GRÉGOIRE GEISSBÜHLER, La charge de la contestation en procédure civile – précise ou motivée?, Anwaltsrevue 6/7/2020, S. 268 ff., insbes. S. 269 f.

3 BGE 144 III 519 E.5.2.2.3.

4 HIRSCH/GEISSBÜHLER (Fn. 2), S. 270.

5 BGE 141 III 433 E. 2.6.

nigung ungenügend substantiiert hat. Eine solche kann daher nicht zugrunde gelegt werden. Die unbestrittenermassen erfolgte Geldhingabe hatte aber einen Zweck und deshalb ist zu prüfen, ob weitere Tatsachen behauptet wurden, aus denen sich der behauptete Vertragswille ergibt.»⁶

«Vor diesem Hintergrund kann die Klage entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht als ungenügend substantiiert angesehen werden: Gemäss den Feststellungen der Vorinstanz hatten die Beschwerdegegner bis zu den strittigen Rechnungen alle Forderungen der Beschwerdeführerin beglichen. Dass die weiteren Rechnungen nicht beglichen wurden, kann verschiedene Gründe haben. Die Beschwerdegegner können sich auf den Standpunkt stellen, die aufgeführten Leistungen seien tatsächlich nicht erbracht worden, nicht notwendig gewesen oder aus einem anderen Grund nicht entschädigungsberechtigt. Sie können die Zahlungen aus Gründen zurückhalten, die keinen direkten Zusammenhang mit der Leistungserbringung haben. Es hängt vom Standpunkt der Beschwerdegegner ab, welche Informationen bedeutsam werden. Die Behauptungs- und Substanziierungslast zwingt die damit belastete Partei nicht, sämtliche möglichen Einwände der Gegenpartei vorweg zu entkräften (zit. Urteil 4A_591/2012 E. 3.2 mit Hinweisen). Unter diesem Gesichtspunkt ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin nicht sämtliche Detailinformationen aus den Stundenrapporten in die Klageschrift übernahm, bevor klar war, ob der Umfang der Leistungserbringung überhaupt umstritten war. Aus der Klageschrift geht klar hervor, welche Beträge die Beschwerdeführerin für welche Zeiträume beanspruchte und mit welchem Stundenansatz sie die Beträge berechnete. Nun war es an den Beschwerdegegnern, im Rahmen der Bestreitung klarzustellen, unter welchem Gesichtspunkt sie die geltend gemachten Forderungen bestritten, und es kann offenbleiben, ob der Verweis auf die Beilagen im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als genügend anzusehen wäre. In Bezug auf die hinreichende Substanziierung der Klage beanstandet die Beschwerdeführerin den angefochtenen Entscheid zu Recht.»⁷

Dies zeigt den Anwältinnen und Anwälten an, dass sie durchaus zuweilen, wenn sie nach Auffassung einer unteren Instanz für ein «vernünftiges» Mass abgestraft wer-

den, einen Weiterzug prüfen sollten. Denn derart klar ist die Auffassung der unterinstanzlichen Gerichte bezüglich der Frage, wann genau eine Substanziierung genügend ist, offensichtlich nicht. Es lohnt sich deshalb den vorstehenden bundesgerichtlichen Massstab, der durchaus ein gesundes Augenmass zugrunde legt, wie es besagter kantonalen Höchstrichter einleitend zum Ausdruck brachte, zu kennen und zu zitieren.

Noch viel wichtiger ist es aber, dass die Rechtsvertreter ganz konsequent auf einer Handhabe von Art. 132 Abs. 2 ZPO seitens der Gerichte beharren, die in einem möglichst frühen Stadium einsetzt. Irgendwann werden die Gerichte selbst sich direkt bei Eingang von umfangreichen Rechtsschriften damit auseinandersetzen, ob diese allenfalls überlang sind. Denn nach Art. 132 Abs. 2 ZPO sind «unleserliche, ungebührliche, unverständliche oder weitschweifige Eingaben» vom Gericht mit einer Nachfrist zur Verbesserung zurückzuweisen. Im vorliegenden Zusammenhang dürfte vor allem die «Weitschweifigkeit» der Eingabe gegeben sein, allenfalls auch die «ungebührliche» Eingabe, sofern und soweit die Weitschweifigkeit auch mit inhaltlich ungebührlichen Äusserungen verbunden ist.

Nur wenn Gerichte und Anwaltschaft sich bei diesem Unterfangen gegenseitig und in möglichst frühzeitigem Verfahrensstadium unterstützen und die Kürzungslast demjenigen, der ein zu umfangreiches Verfahren mit seiner Rechtsschrift auszulösen droht, auferlegen, können die einleitend geschilderten, insbesondere dem (kostenbezogenen) Zugang zum Rechtssystem und dem Anspruch auf eine beförderliche Erledigung abträglichen sowie letztlich (bei mit Verweis auf die ungenügende Substanziierung «abgewürgten» Prozessen) dem Rechtsfrieden nicht dienenden Verfahren verhindert werden – in einem Zeitpunkt, da die Parteien, die Gerichte und die Rechtsvertreter diese Auswirkungen noch nicht spüren.

So wird das gemeinsam geschaffene Monster Schritt um Schritt zurückgedrängt werden können. Auf gehts, in den Kampf!

⁶ Bundesgerichtsurteil 4A_441/2019 vom 9. 12. 2019, E. 2.4.2.

⁷ Bundesgerichtsurteil 4A_443/2017 vom 30. 4. 2018, E. 3.

«Pensionsgelder flexibel anlegen»

1e-Vorsorgelösungen sind eine attraktive Ergänzung im Bereich der beruflichen Vorsorge. Im Interview erklärt Claudio Chicchini, Bereichsleiter und Senior Relationship Manager bei der LGT Bank Schweiz, welche Vorteile eine solche Lösung bietet und wer sie nutzen kann.



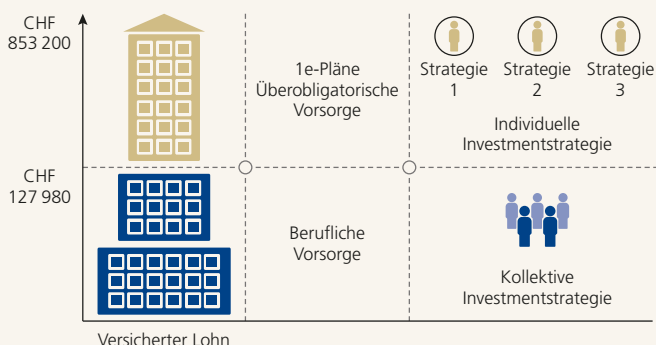
Claudio Chicchini, LGT Bank Schweiz

Herr Chicchini, 1e-Vorsorgelösungen gibt es erst seit einigen Jahren auf dem Markt. Können Sie uns erklären, was es damit auf sich hat?

Einfach gesagt handelt es sich um ein Pensionskassenvermögen, bei dem die versicherte Person die Anlagestrategie selber auswählen kann. Sie wird auf das eigene Risikoprofil abgestimmt, so dass man bezüglich Risiko und Rendite einen grösseren Einfluss auf die Entwicklung der eigenen Vorsorge hat. Unsere Kunden schätzen, dass wir in der Vermögensverwaltung mehrheitlich in Einzelwerte investieren, die beim Bezug des Vorsorgekapitals eins zu eins ins freie Privatvermögen überführt werden können.

Wie sind die Erfahrungen Ihrer Kunden mit diesem Produkt?

Sehr positiv, unsere Kunden wünschen sich mehr Eigenverantwortung. Sie wollen selbst entscheiden können, wie ihr Vorsorgekapital angelegt wird. Bei normalen Pensionskassenlösungen kann man das bekanntlich nicht. Gleichzeitig findet dort eine Quersubventionierung zwischen Arbeitnehmern und Rentnern statt. Bei 1e-Vorsorgelösungen hingegen ist man nicht abhängig von anderen Beitragszahlern und muss sich keine Gedanken machen wegen sinkender Umwandlungssätze. Dies gestaltet diese Art der Vorsorge stabiler und gleichzeitig sehr individuell.



Wer kann die 1e-Vorsorgelösung nutzen?

1e-Vorsorgelösungen stehen grundsätzlich ab einem Bruttolohn von 127 980 Schweizer Franken offen. Da Selbständigerwerbende bei der Wahl ihrer Pensionskasse generell frei sind, können sie sich direkt für eine 1e-Vorsorgelösung entscheiden. Aber 1e ist auch für gutverdienende Angestellte eine äusserst attraktive Vorsorgemöglichkeit. Deshalb ist es für Geschäftsleitungsmitglieder und Firmeneigner sinnvoll, diese Altersvorsorge auch für ihre Mitarbeitenden in Betracht zu ziehen.

Für wen eignet sich eine 1e-Vorsorgelösung?

Diese Lösung steht grundsätzlich ab einem Jahreseinkommen von 127 980 Franken offen und wird anhand des eigenen Risikoprofils individuell abgestimmt. Besonders interessant ist 1e etwa für Selbständigerwerbende, Unternehmer und Geschäftsleitungsmitglieder.

Was sind aus Ihrer Sicht die Vorteile einer solchen Vorsorgemöglichkeit?

Neben dem Plus der Eigenverantwortung können bei einer 1e-Vorsorgelösung grundsätzlich auch potentiell höhere Renditen als in der kollektiven Vorsorge erzielt werden. Dafür braucht man allerdings eine langfristige Perspektive, um auch bei kurzzeitigen Schwankungen an den Börsen oder rückläufigen Entwicklungen gelassen zu bleiben. Gleichzeitig ist die 1e-Vorsorgelösung sehr flexibel, da man jederzeit seine Risikoklasse anpassen kann – je nachdem wie sich beispielsweise die Lebensumstände ändern. Und nicht zu vergessen ist auch der steuerliche Vorteil, schliesslich kann man Einkäufe in die Pensionskasse vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.

Banken verbindet man normalerweise nicht mit Vorsorgelösungen. Weshalb bietet die LGT Bank Schweiz solche Lösungen an?

Zu einer modernen Bank mit gesamtheitlicher Beratung gehören auch solche Angebote und Dienstleistungen. Wir als LGT konzentrieren uns bei unserem 1e-Angebot auf unsere Kernkompetenz, nämlich auf die Beratung und die Vermögensverwaltung. Mit der Liberty Vorsorge haben wir einen Partner, der sich den Vorsorgeplänen und Versicherungsleistungen annimmt. Damit können wir unseren Kunden das Beste aus beiden Welten bieten.

Inwiefern?

Die Liberty Vorsorge ist Marktführerin auf ihrem Gebiet und bietet ihren Kunden massgeschneiderte Vorsorgeangebote an. Dabei legt sie einen grossen Fokus auf Qualität und Sicherheit. Und wir als LGT verfügen als Family Office des Fürstenhauses von Liechtenstein über grosse Expertise und langjährige Erfahrung in der Anlageberatung und im Investment Management. So können wir unseren Kunden helfen, ihr Vermögen auch über die Vorsorge hinaus ganzheitlich zu planen.



Private
Banking

lgt.ch/vorsorge